

Wärmepreise der Stadtwerke Osnabrück AG

Stand: April 2024

Tariftyp	Wärme - Raumheizung				Wärme - Warmwasserbereitung ***							
	Jahresgrundpreis (GP)*		Verrechnungspreis (VP)		Arbeitspreis Wärme (APW)		Verrechnungspreis (APWw)		Arbeitspreis (APWw)			
	Euro pro Jahr		Euro pro Jahr		Cent pro kWh		Euro pro Jahr		Euro pro m ³			
	Netto	Brutto****	Netto	Brutto****	Netto	Brutto****	Netto	Brutto****	Netto	Brutto****		
Tarifgebiete 1												
W 1 **	bis 1.818kWh/a		entfällt		127,80	152,08	22,02	26,20	51,55	61,34	9,12	10,85
W 2	ab 1819kWh/a		181,80	194,47	127,80	152,08	12,02	14,30	51,55	61,34	9,12	10,85
W 3			293,10	348,79	127,80	152,08	12,02	14,30	51,55	61,34	9,12	10,85
Tarifgebiet 2												
W 3			392,10	466,60	127,80	152,08	12,02	14,30	entfällt		entfällt	

* Bei einer bereitzustellenden maximalen Wärmeleistung von mehr als 15kW erhöht sich der Jahresgrundpreis um 19,54€ netto (20,91€ brutto) je kW.

** W1 Tarif in Bestpreisabrechnung (Hier gilt ein höherer Arbeitspreis, jedoch entfällt der Grundpreis. Es findet der Tariftyp Anwendung, der für den Abnehmer am günstigsten ist.)

*** Sofern der Wärmeverbrauch für Wassererwärmung separat gemessen wird.

**** Die Bruttopreise beinhalten den derzeit gültigen Mehrwertsteuersatz (Umsatzsteuersatz) in Höhe von 19%.

Die vorgenannten Preise verändern sich entsprechend der Kostenentwicklung und der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Sie sind an die im "Vertrag über Lieferung von Wärme" festgelegten Preisfaktoren gebunden.

Der Arbeitspreis wird quartalsweise zum 01.01.; 01.04.; 01.07. und 01.10. und der Jahresgrund- u. Verrechnungspreis jährlich zum 01.04. angepasst.

Alle Arbeitspreise beinhalten die gesetzliche CO₂-Abgabe in Höhe von 0,899 Cent je kWh Wärme.

Die hier genannten Verrechnungspreise gelten für fernauslesbare Zähler. Aus gesetzlichen Gründen dürfen nur noch fernauslesbare Wärmemengenzähler eingebaut werden. Die noch in der Eichfrist befindlichen herkömmlichen Zähler müssen erst beim Turnustausch gegen fernauslesbare Zähler ersetzt werden. Bis 2026 sind alle Wärmemengenzähler auf dem geforderten Stand.

Wärmepreise der Stadtwerke Osnabrück AG

Tarifgebiet 1

Heizzentrale „Auf der Hegge“

[PEF:0,49 / Netzverlust:8,9%]

Holunderbusch
Im Esch
Schafswiese
Auf der Hegge
Große-Siebenbürgen-Straße
Süver Hang

Heizzentrale „Johann-Domann-Straße“

[PEF:0,78 / Netzverlust:27,8%]

Hauswörmannsweg
Johann-Domann-Straße
Anna-Gastvogel Straße
Ernst-Weber-Straße
Mercatorstraße
Irmgard-Kestner-Straße

Heizzentrale „Jahnstraße“

[PEF:0,7 / Netzverlust:22%]

Auguststraße
Weidenhof
Adolfstraße
Weidenstraße
Jahnplatz
Jahnstraße

Tarifgebiet 2

Heizzentrale „Yorkring“

[PEF:0,6 / Netzverlust:37%]

Yorkring
Leedsring
Günther-Kittelmann-Straße

Auszug aus „Vertrag über Lieferung von Wärme“ - §4 Preisänderungen -

Der in § 3 aufgeführte Jahresgrund- und -verrechnungspreis wird entsprechend der nachstehenden Preisformel angepasst:

$$\text{Jahresgrundpreis} \quad GP = GP_0 \times \left(0,2 \times \frac{I}{I_0} + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,6 \right)$$

$$\text{Jahresverrechnungspreis} \quad VP = VP_0 \times \left(0,2 \times \frac{I}{I_0} + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,6 \right)$$

Der Investitionsgüterpreisindex - I - und der Lohn - L - sind den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden (www.destatis.de) zu entnehmen, und zwar unter: Investitionsgüterpreisindex - I - in Fachserie 17, Reihe 2 – Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); (Zeitreihe 2015 = 100). $I_0 = 104,8$ (Jahresdurchschnitt 2019).

Lohn - L - in Fachserie 16 Reihe 4.3 - Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten. Hier ist maßgebend der „Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich – Energieversorgung - Früheres Bundesgebiet (Zeitreihe 2015 = 100). $L_0 = 109,6$ (Jahresdurchschnitt 2019).

Die Preisänderung wird jeweils ab dem 01.04. eines Jahres mit dem Index des Vorjahresdurchschnitts für die folgenden 12 Monate wirksam. Der Jahresgrund- und -verrechnungspreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der unter § 3 aufgeführte Arbeitspreis ändert sich mit Wirkung zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres entsprechend nachstehender Preisformel:

$$\text{Arbeitspreis} \quad AP = AP_0 * \left(0,5 * \frac{E}{E_0} + 0,5 * \frac{WP}{WP_0} \right) + \text{BEHG}$$

hierin bedeuten:

AP_0	=	Basispreis Wärme (6,13 ct/kWh) (Tariftyp W2 und W3, siehe Seite 1)
AP_0	=	Basispreis Wärme (11,05ct/kWh) (Tariftyp W1, Bestpreisabrechnung, siehe Seite 1)
E_0	=	Basispreisindex für Erdgas (99,07; Stand: 01.10.2011, 2021=100%).
E	=	Preisindex für Erdgas z.B. (200,73; Stand: 01.04.2024, 2021=100%).
WP_0	=	Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) (100,70; Stand: 01.10.2011, 2021=100%).
WP	=	Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)z.B. (169,87; Stand: 01.04.2024, 2021=100%).
BEHG	=	CO2-Abgabe durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)(ab 01.04.2021, 2021=100%).

Auszug aus „Vertrag über Lieferung von Wärme“ - §4 Preisänderungen -

$$BEHG = EP_0 * \frac{CO_{2P}}{CO_{2P0}} * 0,71$$

EP₀ CO₂-Basis-Emissionspreis SWO (netto 0,499 ct/kWh_{th})

CO_{2P} CO₂-Preis (45 €/t; Stand 01.01.2024; die Erhöhung des Emissionspreises auf 45€/t zum 1.1.2024 wurde durch die Bundesregierung beschlossen)

CO_{2P0} CO₂-Basispreis (25 €/t; Stand 01.01.2021)

Der Preisindex E ist der gemäß den nachstehenden Regelungen gebildete mittlere Wert des 'Erzeugerpreisindex Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer' (GP09-3522 27). Dieser ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter <https://www-genesis.destatis.de> (Tabelle 61241-0004; 6-Steller) zu entnehmen. (2015 = 100)

Der Preisindex WP ist der gemäß den nachstehenden Regelungen gebildete mittlere Wert des sogenannten Wärmepreisindex. Dieser ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter <https://www-genesis.destatis.de> (Tabelle 61111-0006; Sonderpositionen) zu entnehmen. (2015 = 100)

Der Preisindex CO_{2P} ist der CO₂- Zertifikatspreis für CO₂ Emissionen in Euro pro Tonne. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die CO₂- Zertifikatspreise entsprechend § 10 Abs. 2 in der jeweils gültigen Fassung des BEHG Anwendung finden. Ab dem Jahr 2026 gilt der durchschnittliche Monatsmarktwert (Spotmarktnotierung) des nationalen Emissionshandels. Diese Monatsmarktwerte fließen entsprechend dem bekannten Verfahren in die quartalsweise Bildung des Arbeitspreises ein.

Dabei wird für die Bildung des Arbeitspreises jeweils zugrunde gelegt:

- zum 01. Januar das arithmetische Mittel der Indizes der Monate September bis einschließlich November des vorhergehenden Kalenderjahres.
- zum 01. April das arithmetische Mittel der Preise der Indizes des Monats Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis Februar des laufenden Kalenderjahres.
- zum 01. Juli das arithmetische Mittel der Preise der Indizes der Monate März bis einschließlich Mai des laufenden Kalenderjahres.
- zum 01. Oktober das arithmetische Mittel der Preise der Indizes der Monate Juni bis einschließlich August des laufenden Kalenderjahres.

Der Arbeitspreis in ct/kWh wird auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Entsprechendes gilt für das arithmetische Mittel der Preisindizes für Erdgas und Wärme.

Sollten die zuvor bezeichneten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an diese Stelle ein diesem Wert hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechender Wert. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen.

Wird der Preisindex durch das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr bezogen, so werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Indices ebenfalls auf das neue Basisjahr umgerechnet.

Über die vierteljährliche Änderung der Preise erhält der Kunde keine weitere explizite Mitteilung.

Sollten die Stadtwerke eine Preiserhöhung nicht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit durchführen, so entfällt nicht das Recht, die Preisanpassung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.